

STURM

BESONDERE BEDINGUNG St194

Verkaufspreis als Versicherungswert

1. Abweichend von Artikel 7 Punkt 1.3. der AStB gilt für für fest verkaufte und nachweislich auf Abruf bestellte lieferungsfertige Erzeugnisse und Handelswaren der Verkaufspreis als Versicherungswert.
2. Sofern der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, daß er für zerstörte oder beschädigte fertige Erzeugnisse und Handelswaren Ersatz in gleicher Güte weder aus den unversehrt gebliebenen Beständen liefern, noch gleichwertigen Ersatz auf dem Markt erhalten kann, ersetzt der Versicherer höchstens den am Markt erzielbaren Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten.